

Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit (BSW) mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Fakultät V – Diakonie, Ge- sundheit und Soziales der Fachhochschule Hannover

vom 10.10.2008 Verk. bl. Nr. 4/2008 vom 10.10.2008 in der Fassung der 1. Änderung vom 18.12.2009
(Änderungen gegenüber der vorherigen Fassung sind markiert)

§ 1

Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 2

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit einschließlich der Bachelor-Prüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Bachelor-Studium gliedert sich in

- einen dreisemestrigen ersten Studienabschnitt, der mit der Vorprüfung abschließt, und
 - einen dreisemestrigen zweiten Studienabschnitt, der mit der Bachelor-Prüfung abschließt.
- Die Anlagen B1 (erster Studienabschnitt) und B2 (zweiter Studienabschnitt) stellen die Module, Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen, ggf. Gewichtungsfaktoren und die Belastung der Studierenden (SWS und CR) dar.

(3) Das Bachelor-Studium Soziale Arbeit beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule beträgt 180 Credits (CR). Das Bachelor-Studium Soziale Arbeit beinhaltet 11 Pflichtmodule mit einer Gesamtzahl von 140 CR und Wahlpflichtmodule, von denen insgesamt 4 Module ausgewählt werden müssen (2 Wahlpflichtmodule mit insgesamt 30 CR aus zwei verschiedenen Perspektiven aus dem Wahlpflichtbereich WP1 des Studienverlaufsplanes und zwei weitere Wahlpflichtmodule mit insgesamt 10 CR aus dem Wahlpflichtbereich WP2 des Studienverlaufsplanes), so dass die notwendigen 180 CR erreicht werden.

Auf den **ersten Studienabschnitt** entfallen die Pflichtmodule M1, M2, M3, M5 mit insgesamt 55 CR, wahlweise das Pflichtmodul M10 oder M11 mit 10 CR, ein Wahlpflichtmodul aus dem Wahlpflichtbereich WP1 des Studienverlaufsplanes mit 15 CR, ein Wahlpflichtmodul aus dem Wahlpflichtbereich WP 2 des Studienverlaufsplanes mit 5 CR sowie ein Teilmodul mit einer Teilprüfungsleistung aus M4 mit 5 CR, insgesamt also 90 CR (Anlage B1, Bachelor-Studiengang erster Studienabschnitt).

Auf den **zweiten Studienabschnitt** entfallen die übrigen Pflicht- und Wahlpflichtmodule mit insgesamt 90 Credits (Anlage B2 Bachelor-Studiengang zweiter Studienabschnitt).

(4) Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus verschiedenen Prüfungsleistungen bestehen kann. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

(5) Innerhalb der Regelstudienzeit jedes Studienabschnittes erbrachte, bestandene Prüfungsleistungen können gemäß § 11 Absatz 4 Allgemeiner Teil zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wenn

- ein entsprechender Antrag auf Wiederholung zum nächstmöglichen Termin beim Prüfungsausschuss gestellt wird und

- der nächstmögliche Prüfungstermin, in der Regel im folgenden Semester, spätestens jedoch nach 12 Monaten wahrgenommen wird.
- Zeiten der Überschreitung bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden.

(6) Für das im Rahmen von M 11 abzuleistende Praktikum gilt die entsprechende Praktikumsordnung.

§ 3 Vorprüfung

(1) Die Zulassung zur Vorprüfung regelt § 6 Allgemeiner Teil.

(2) Die Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen und Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) sind in Anlage B1 festgelegt.

§ 4 Bachelor-Prüfung, Bachelor-Arbeit

(1) Die Zulassung zur Bachelor-Prüfung regelt § 6 Allgemeiner Teil; ein gesondertes Zulassungsverfahren erfolgt zur Bachelor-Arbeit.

(2) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im sechsten Semester des Bachelor-Studiums angefertigt.

(3) Die reguläre Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium, das durch die erfolgreiche Ableistung von 13 Modulprüfungen nachgewiesen wird, voraus.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind neben den Nachweisen nach § 6 Absatz 3 Allgemeiner Teil beizufügen:

- ein Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit,
- ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
- die Nachweise über die in Absatz 1 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelor-Arbeit und
- Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende. Mindestens eine prüfende Person muss hauptberuflich Lehrende der Fakultät V sein.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfende Person als Erstprüferin/Erstprüfer zur Ausgabe des Themas und Betreuung der Bachelor-Arbeit bereit ist.

(5) Zur Bachelor-Arbeit kann auf Antrag aus besonderen Gründen auch zugelassen werden, wer noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt. Finanzielle Notlagen sind kein berücksichtigungsfähiger Grund. Krankheiten sind unverzüglich anzuzeigen und mit amtsärztlichen Attest nachzuweisen. Diese mit Auflagen zu versehende Zulassung setzt voraus, dass die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden kann.

(6) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

Die reguläre Zulassung nach Absatz 3 ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die in Absatz 4 genannten Unterlagen unvollständig sind oder
3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelor-Arbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 9 Wochen. Dies entspricht einem Workload von 360 Stunden = 12 Credits.

§ 5 Teilzeitstudium

In besonderen Fällen kann bei der Rückmeldung ein Teilzeitstudium für maximal ein Studienjahr beantragt werden. Während des Teilzeitstudiums können maximal 50 % der vorgegebenen Credits eines Vollzeitstudiums erworben werden.

Zusammen mit dem Antrag ist eine besondere berufliche Tätigkeit, eine gleichwertige familiäre Belastung oder andere Belastung schriftlich darzulegen und nachzuweisen, dass das Studium nicht im vollen Umfang als Vollzeitstudium durchgeführt werden kann.

Teilzeitstudierende haben denselben Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende. Bei einer Beanspruchung eines Teilzeitstudienjahres verlängert sich die Regelstudienzeit um die entsprechende Zeit. Alles Weitere regelt § 11 der Immatrikulationsordnung.

Das erste Semester ist nicht teilzeitgeeignet.

§ 6 Ausnahmeregelungen

(1) Dem erzielbaren Abschluss Bachelor of Arts Soziale Arbeit liegt ein festgelegter Studienablauf nach Anlage B1 und B2 zu Grunde. Auf begründeten Antrag von Studierenden kann der Prüfungsausschuss Abweichungen zulassen.

(2) Die Begründung muss sich insbesondere darauf erstrecken, dass Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation mit der vorgeschriebenen Fächerkombination gleichwertig sind. Werden dabei andere als die vorgeschriebenen Wahlpflichtmodule allgemein zugelassen und sollen diese weiteren Wahlpflichtmodule länger als drei Semester gewählt werden können, setzt dies die Änderung dieser Ordnung voraus.

§ 7 Übergangsbestimmungen

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im fünften oder einem höheren Semester befinden, werden nach der bisher geltenden Ordnung geprüft. Für alle anderen Studierenden gilt diese Prüfungsordnung.

§ 8 Inkrafttreten

Dieser Besondere Teil der Allgemeinen Prüfungsordnung tritt auf der Basis eines Beschlusses des Präsidiums (§ 37 Abs.1 Ziffer 5b NHG) am Tage nach der Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Fachhochschule Hannover in Kraft.

Beschluss FR: 17.6.2008
Genehmigung Präsidium 15.9.2008
Verkündungsblatt Nr. 4/2008 vom 10.10.2008

1. Änderung:
Beschluss des FR: 30.6.2009
Genehmigung des Präsidiums:31.8.2009
Verkündungsblatt Nr6/2009 vom 18.12.2009

Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit

Informationen zu den Anlagen B1 und B2

Anlage B 1 Erster Studienabschnitt

I. Innerhalb der Module können Prüfungsvorleistungen gefordert werden, die aber nicht als Modul- oder Modulteilprüfungen gelten. In Prüfungsvorleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie über Teile der in dem Modul zu erwerbenden Kompetenzen verfügt. Prüfungsvorleistungen werden nicht benotet. Die in den Anlagen B1 und B2 und im Modulhandbuch ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung gem. § 6 Allgemeinen Teils. Für die Wiederholung von Prüfungsvorleistungen gilt § 11 des Allgemeinen Teils sinngemäß.

II. Folgende Arten von Modulabschlussprüfungen sind zulässig:

- 1) **Hausarbeit:** Form und Umfang sind mit der prüfenden Person abzustimmen. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel vier Wochen. Sie kann im Einzelfall auf begründeten Antrag der zu prüfenden Person um bis die Hälfte der vorgegebenen Zeit verlängert werden. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung oder eines anderen gravierenden Hinderungsgrundes kann in der Regel um höchstens vier weitere Wochen hinausgeschoben werden.
- 2) **Klausur:** Die Zeitdauer bestimmt sich nach Art und Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung und unter Beachtung des Gesamtmodul-CR-Wertes und wird von der prüfenden Person festgelegt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln, die bei der Klausur verwendet werden dürfen, entscheidet die bzw. der Prüfende.
- 3) **Portfolio:** Ein Portfolio soll die selbstgesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls widerspiegeln. Die Qualität des Portfolios orientiert sich an der strukturierten, begründeten und reflektierten Auswahl der in ihm enthaltenen Materialien. Das Portfolio setzt sich aus einem Pflicht- und einem Wahlpflichtteil zusammen. Der Pflichtteil enthält eine inhaltliche Gesamteinschätzung des Moduls, eine zusammenfassende Reflexion der im Modul erfolgten Lernentwicklung (z.B. auf der Grundlage eines Lerntagebuchs) sowie einen Begründungskommentar der zur Auswahl der im Wahlpflichtteil erfassten Dokumente. Der Wahlpflichtteil enthält eine von der zu prüfenden Person bestimmte Auswahl an Materialien (z.B. Recherchen, Protokolle, Referate, Arbeitsentwürfe etc.), mit der die zu prüfende Person ihre Lernentwicklung im Blick auf die Kompetenzziele dokumentiert.
- 4) **Mündliche Prüfung:** Sie findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit bis zu 3 Studierenden gleichzeitig statt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 15 bis 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben.
- 5) **Kolloquium:** siehe unter Anlage B 2

Anlage B 2 Zweiter Studienabschnitt

Die Ausführungen von Anlage B1 gelten auch für die Anlage B2. Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:

- 1) Die **Bachelor-Arbeit** ist in schriftlicher und digitalisierter Form fristgemäß im Prüfungsamt des jeweiligen Studienganges abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit, selbstständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.
- 2) Die **Bachelor-Arbeit** ist von zwei Personen zu bewerten, von denen eine die Bachelor-Arbeit betreut haben muss. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Bachelor-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- 3) **Kolloquium:** Ist die Bachelor-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, muss eine mündliche Verteidigung von mindestens 30 Minuten folgen. Das Kolloquium wird von den Prüfenden der Bachelor-Arbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Ein Protokoll ist zu führen. Im Übrigen gilt § 23 Allgemeiner Teil.
- 4) Bei der Bildung der Gesamtnote des Abschlussmoduls (Modul 9) wird die Note der schriftlichen Arbeit im Verhältnis der Note des Kolloquiums zweifach gewichtet.

Anlage B 1 Erster Studienabschnitt

Modul- kennungs- nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits des Moduls Gesamt SWS	Modul P WP	Bezeichnung Teilmodul	SWS	CR	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
M 01	Erstsemesterprojekt	15 9	P				Mündliche Prüfung	15/180	
	Exemplarisch eine als gesellschaftlich und professionell für die Soziale Arbeit relevante Aufgabenstellung in Teamarbeit erkennen, bearbeiten und Arbeitsergebnisse präsentieren können (problem-basiertes Lernen in Projektform). Aufnahme und Weiterentwicklung studienbezogener Motivationen.		Pflicht	1.01 Einführung in das Modul und Präsentation des zu bearbeitenden Problems	1	1			
			Pflicht	1.02 Mentoring-Gruppen	2	5			
			Pflicht	1.03 Recherchetechniken	0,7	1			
			Pflicht	1.04 Präsentationstechniken	1	1			
			Pflicht	1.05 Hochschulöffentliche Prä- sentation der Ergebnisse	1,3	3			
			Pflicht	1.06 Auswertung des Erstsemes- terprojekts	1	2			
			Pflicht	Grundlagen wissenschaftli- chen Arbeitens	2	2			

Anlage B 1 Erster Studienabschnitt

Modul- kennungs- nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits des Moduls Gesamt SWS	Modul P WP	Bezeichnung Teilmodul	SWS	CR	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Gewichtung	Besondere Be- merkungen
M 02	Wissenschaft der Sozialen Arbeit und ihre Bezugsdiszi- plinen	15 6	P				Hausarbeit	15/180	
	Die Studierenden erwerben Grund- kenntnisse über Soziale Arbeit als Wis- senschaft und deren Bezugsdisziplinen		Pflicht	2.01 Überblick über den Ge- genstand Sozialer Arbeit	1	3			
			Pflicht	2.02 Überblick der Hand- lungszusammenhänge	2	5			
			Pflicht	2.03 Studienberatung und -planung	1	2			
			Pflicht	2.04 Geschichte der Sozialen Arbeit	1	2			
			Pflicht	2.05 Analytische Methoden zur Problembeschreibung	1	3			

Anlage B 1 Erster Studienabschnitt

Modul- kennungs- nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits des Moduls Gesamt SWS	Modul P WP	Bezeichnung Teilmodul	SWS	CR	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
M 03	Gesellschaftliche Bedingun- gen Sozialer Arbeit	15 10	P				Hausarbeit	15/180	Prüfungsvorleistung: Referat oder Sitzungsprotokoll
	Die Studierenden sollen (am Beispiel) lernen, soziale Probleme in ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen zu erkennen und zu analysieren. Der Perspektivwechsel in den Lehrveranstaltungen (strukturelle und ökonomische Bedingungen, soziale Lage, rechtliche Rahmenbedingungen, sozialstaatliche Entwicklungen und Handlungsstrategien) soll dazu beitragen, lösungsorientiert mit Interessensgegensätzen umzugehen, um potentielle individuelle und gesellschaftliche Handlungsstrategien zu eruieren.		Pflicht	3.01 Entwicklung einer aktuellen Frage	2	4			
			Pflicht	3.02 Theorien zu Macht und Herrschaft	2	3			
			Pflicht	3.03 Ökonomische Rahmenbedingungen	2	3			
			Pflicht	3.04 Recht: Existenzsichernde Sozialleistungen	2	2			
			Wahl- pflicht- angebot	3.05	2	3			

Anlage B 1 Erster Studienabschnitt

Modul- kennungs- nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits des Moduls Gesamt SWS	Modul P WP	Bezeichnung Teilmodul	SWS	CR	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
M 04	Rechtliche Grundlagen Sozi- aler Arbeit	15 18	P				Klausur		Die Studierenden sind verpflichtet, im ersten Studienabschnitt nach Wahl ein Teilmodul und die dazugehörige Teilprüfung zu absolvieren. Voraussetzung für die Zulassung zur Teilmodulprüfung ist eine bestandene Prüfungsleistung.
	Erarbeitung einer professionellen Wissensbasis und Vermittlung von Rechtsberatungs- und Gestaltungskompetenz, Ressourcennutzungskompetenz sowie anwendungsbezogenen, berufspraktischen Fähigkeiten		Pflicht	4.01 Privatrecht	6	5	K 2	5/180	
			Pflicht	4.02 Öffentliches Recht	6	5	K 2	5/180	
			Pflicht	4.03 Strafrecht	6	5	K 2	5/180	

Anlage B 2 Zweiter Studienabschnitt

Modul- kennungs- nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits des Moduls Gesamt SWS	Modul P WP	Bezeichnung Teilmodul	SWS	CR	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
M 04	Rechtliche Grundlagen Sozi- aler Arbeit	15 18	P				Klausur		Im zweiten Studienab- schnitt sind die im ersten Studienabschnitt nicht abgeschlossenen Teilmo- dule und die dazu gehöri- gen Teilmodulprüfungen zu absolvieren. Vorausset- zung für die Zulassung zu den Teilmodulprüfungen ist neben der im ersten Stu- dienabschnitt erbrachten Vorleistung eine weitere bestandene Prüfungs- vorleistung.
	Erarbeitung einer professionellen Wis- sensbasis und Vermittlung von Rechts- beratungs- und Gestaltungskompetenz, Ressourcennutzungskompetenz sowie anwendungsbezogenen, berufsprakti- schen Fähigkeiten		Pflicht	4.01 Privatrecht	6	5	K 2	5/180	
			Pflicht	4.02 Öffentliches Recht	6	5	K 2	5/180	
			Pflicht	4.03 Strafrecht	6	5	K 2	5/180	

Anlage B 1 Erster Studienabschnitt

Modul- kennungs- nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits des Moduls Gesamt SWS	Modul P WP	Bezeichnung Teilmodul	SWS	CR	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
M 05	Psychosoziale Grundlagen professionellen Handelns	10 9	P				Portfolio	10/180	
	Die Studierenden können Lernprozesse und die psychische Entwicklung im biografischen Kontext erklären und verstehen. Sie analysieren die Bedingungen und Gründe sowie den Verlauf und die Regulation von (eigenen und fremden) Handlungen. Dabei beziehen sie sich sowohl auf soziale als auch auf individuelle Prämissen und Ziele. Auf dieser Basis können sie in professionellen Situationen Entscheidungen treffen, Handlungen planen und ihr Vorgehen reflektieren. Schließlich sind sie in der Lage, Lernprozesse zu verstehen und zu gestalten.		Pflicht	5.01 Erleben, Handeln, Lernen	3	3			
			Pflicht	5.02 Entwicklung im Lebens- lauf	2	2			
			Pflicht	5.03 Soziale Situation und individuelle Disposition	2	2,5			
			Pflicht	5.04 Von der Theorie zur Didaktik	2	2,5			

Anlage B 2 Zweiter Studienabschnitt

Modul- kennungs- nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits des Moduls Gesamt SWS	Modul P WP	Bezeichnung Teilmodul	SWS	CR	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
M 06	Handlungskompetenz für Soziale Beratung	10 7	P				Mündliche Prüfung	10/180	
	Die Studierenden sollen Einzelne und Gruppen in verschiedenen Lebenslagen, Grenzsituationen professionell begleiten und beraten können. Beratungskonzepte und -methoden der Beratung werden kennen gelernt, eingeübt und sollen unter Berücksichtigung der Situation, der Rollen, der Organisation und der Zielgruppen angewendet werden können. Fachliche und persönliche Kompetenzen, die zu gelingendem Leitungshandeln in Gruppen und zur Gestaltung konstruktiver Gruppenprozesse befähigen, werden erworben. Durch Selbstklärung wird die Voraussetzung für gelingende Beratung und Gruppenleitung geschaffen, sowie die Herausbildung einer kompetenten Berater- und Beraterinnenpersönlichkeit entwickelt.		Pflicht	6.01 Grundlagen der Beratung	1	1			
			Pflicht	6.02 Kontextbezogenes Beratungshandeln	4	7			
			Pflicht	6.03 Gruppenbezogene Selbsterfahrung	2	2			

Anlage B 2 Zweiter Studienabschnitt

Modul- kennungs- nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits des Moduls Gesamt SWS	Modul P WP	Bezeichnung Teilmodul	SWS	CR	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
M 07	Ethik und Ethos der Sozialen Arbeit	10 8	P				Hausarbeit	10/180	
	Ethik soll als Tiefendimension der Sozialen Arbeit aufgezeigt und als elementare Reflexionsebene von sozialarbeiterischer Praxis, von Sozialarbeitswissenschaft und sozialarbeiterischem Selbstverständnis (über die Ausbildung eines Berufsethos) entwickelt werden.		Pflicht	7.01 Anthropologie	2	2,5			
			Pflicht	7.02 Einführung in die Ethik	2	2,5			
			Pflicht	7.03 Berufsethos/-ethik	2	2,5			
			Pflicht	7.04 Organisations- und Wirtschaftsethik	2	2,5			

Anlage B 2 Zweiter Studienabschnitt

Modul- kennungs- nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits des Moduls Gesamt SWS	Modul P WP	Bezeichnung Teilmodul	SWS	CR	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
M 08	Wissenschaft Soziale Arbeit	15 14	P				Hausarbeit	15/180	
	Gegenstandsbestimmung der Sozialen Arbeit vor der dem Hintergrund aktueller und historischer Entwicklungen der Gesellschaft, Analyse sozialer Probleme und Zuordnung von Theorien, Handlungskonzepten und Methoden.		Pflicht	8.01 Geschichte der Sozialen Arbeit	2	2			
			Pflicht	8.02 Soziale Arbeit als Profession und Disziplin	2	2			
			Pflicht	8.03 Paradigmen Sozialer Arbeit	4	4			
			Pflicht	8.04 Aktuelle Theorien Sozialer Arbeit	2	2			
			Pflicht	8.05 Quantitative Sozialforschung	2	2			
			Pflicht	8.06 Qualitative Sozialforschung	2	3			

Anlage B 2 Zweiter Studienabschnitt

Modul- kennungs- nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits des Moduls Gesamt SWS	Modul P WP	Bezeichnung Teilmodul	SWS	CR	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
M 09	Abschlussmodul	15 2	P					Gesamt 15/180	Bei der Bildung der Gesamtnote des Abschlussmoduls wird die Note der schriftlichen Bachelor-Arbeit im Verhältnis zur Note der mündlichen Verteidigung zweifach gewichtet.
	Bündelung des im Studium erworbenen Wissens unter Praxisbezug auf der Basis sozialarbeitswissenschaftlicher Aspekte.		Pflicht	9.01 Selbstständige Bearbeitung des Themas		12	Bachelor - Arbeit		
				9.02 Kolloquium zur Vorbereitung und Begleitung der Bachelor-Arbeit	2	1			
			Pflicht	9.03 Mündliche Verteidigung der Bachelor-Arbeit		2	Kolloquium		

Anlage B 1 / 2 Wahlweise Erster oder Zweiter Studienabschnitt gem.§ 2 Absatz 3

Modul- kennungs- nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits des Moduls Gesamt SWS	Modul P WP	Bezeichnung Teilmodul	SWS	CR	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
M 10	Kultur, Ästhetik und Medien	10 11	P				Mündliche Prüfung	10/180	Eine Prüfungsvorleistung
	Kenntnis von Theorie und Praxis der Wahrnehmung und Gestaltung, Ausbildung von Schlüsselkompetenzen wie Empathie, kommunikative Kompetenz, Fähigkeiten zum Querdenken.		Pflicht	10.01 Gesellschaftliche Aspekte von Kultur, Kommunika- tion und Medien	2	2			
			Pflicht	10.02 Theorie und Praxis der sinnlichen Wahrnehmung	2	1,5			
			Pflicht	10.03 Ästhetische Praxis	4	2,5			
			Pflicht	10.04 Öffentlichkeits-arbeit	2	2			
			Pflicht	10.05 Soziale Kulturarbeit in der Praxis	1	2			

Anlage B 1 / 2 Wahlweise Erster oder Zweiter Studienabschnitt gem.§ 2 Absatz 3

Modul- kennungs- nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits des Moduls Gesamt SWS	Modul P WP	Bezeichnung Teilmodul	SWS	CR	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
M 11	Praktikum	10 2	P				Hausarbeit	10/180	Das Modul geht über 2 Semester mit dem Hauptteil Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit. Wegen der besonderen Lage von Mo 11 zwischen zwei Semestern sind sowohl die Belegpflicht als auch die Anrechnung der CR flexibler, als in anderen Modulen.
	Erfahren und reflektieren von Sozialer Arbeit im beruflichen Alltag. Überprüfen der im Studium erworbenen Wissensbasis hinsichtlich ihrer Praxisrelevanz. Erprobung professioneller Handlungskompetenzen in der Berufspraxis. Selbstreflexion zu Person und Beruf. Gewinnen von Lernimpulsen für das weitere Studium.		Pflicht	11.01 Vorbereitung auf das Blockpraktikum	0,6	0,25			
			Pflicht	11.02 Praktikum in der beruflichen Praxis incl. Anleitung und Beurteilung. Begleitung durch die Hochschule.	0,8	8,40			Die Ordnung für das im Rahmen dieses Moduls abzuleistenden Praktikums findet sich im Modulhandbuch. Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die ordnungsgemäße Absolvierung des Praktikums, die Teilnahme an den Seminaren zur Praktikumsvor- u. -nachbereitung incl. der begleitenden Studientage und die schriftliche Hausarbeit (Praktikumsbericht / Arbeitsfeldanalyse).
			Pflicht	11.03 Nachbereitung des Praktikums und Praktikumsbericht	0,6	1,35			

Anlage B 1 / 2 Wahlweise Erster oder Zweiter Studienabschnitt gem.§ 2 Absatz 3

Modul- kennungs- nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits des Moduls Gesamt SWS	Modul P WP	Bezeichnung Teilmodul	SWS	CR	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
M 12	Migration und Soziale Arbeit	15 12	WP				Hausarbeit	15 / 180	
	Aneignung der Schlüsselqualifikation interkulturelle / rassismuskritische / migrationspädagogische Kompetenz		Pflicht	12.01 Migration und Gesell- schaft	2	3			
			Pflicht	12.02 Diskriminierung und Rassismus	2	3			
			Pflicht	12.03 Ausländerrecht / Asyl- recht	2	2			
			Pflicht	12.04 Kultur, Sprache, Sozialisation	2	2			
			Pflicht	12.05 Handlungsstrategien und -methoden	4	5			

Anlage B 1 / 2 Wahlweise Erster oder Zweiter Studienabschnitt gem.§ 2 Absatz 3

Modul- kennungs- nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits des Moduls Gesamt SWS	Modul P WP	Bezeichnung Teilmodul	SWS	CR	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
M 13	Gender und Soziale Arbeit	15 8	WP				Hausarbeit	15/180	Voraussetzung für die Zulassung zur Modulabschlussprüfung ist eine bestandene Prüfungsvorleistung in Form eines Sitzungsprotokolls oder eines Referates
	Kompetenz zur Entwicklung neuer Geschlechterverhältnisse in Feldern Sozialer Arbeit und Analyse sowie Anwendung von Instrumenten und Maßnahmen zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und -demokratie. Ansätze neuer Geschlechterverhältnisse werden entwickelt.		Pflicht	13.01 Geschlechtsspezifische Arbeitsteilung	2	4			
			Pflicht	13.02 Gesellschaftliche Bedingungen und Politik	2	4			
			Pflicht	13.03 Analysen und Recherchen	4	7			

Anlage B 1 / 2 Wahlweise Erster oder Zweiter Studienabschnitt gem.§ 2 Absatz 3

Modul- kennungs- nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits des Moduls Gesamt SWS	Modul P WP	Bezeichnung Teilmodul	SWS	CR	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
M 14	Geschichte und Funktion von Religion in Gesellschaft und Kultur Die Studierenden lernen, Religion als Teilsystem zu begreifen, das Einfluss auf das Wertesystem nimmt. Sie entwickeln ein Verständnis für den Wandel und die gesellschaftliche Bedeutung von Religion, den Einfluss kultureller und religiöser Werte für die soziale und diakonische Arbeit. Sie reflektieren den Zusammenhang von Ethnizität und Religion in der Bundesrepublik Deutschland und in Europa zu reflektieren und zu argumentieren.	15	WP				Hausarbeit	15/180	
		10							
			Pflicht	14.01 Religion und Gesellschaft	2	2,5			
			Pflicht	14.02 Mensch und Moral	2	2,5			
			Pflicht	14.03 Religion und Alltagskultur	2	3			
			Pflicht	14.04 Lernwerkstatt Religion	2	3,5			
	Pflicht	14.05 Religion in Kultur und Medien	2	3,5					

Anlage B 1 / 2 Wahlweise Erster oder Zweiter Studienabschnitt gem.§ 2 Absatz 3

Modul- kennungs- nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits des Moduls Gesamt SWS	Modul P WP	Bezeichnung Teilmodul	SWS	CR	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen	
M15	Sozialmanagement	15 12	WP				Portfolio	15/180		
	Die Studierenden erwerben anwendungsorientierte Kenntnisse in Management-Techniken und -Instrumenten, sie trainieren die Analyse- und Organisationsfähigkeit und entwickeln Handlungskompetenz auf dem Feld der Führungs- und Leitungsfunktionen in sozialen Einrichtungen.			Pflicht	15.01 Einführung in das Sozialmanagement	2	2			
				Pflicht	15.02 Methoden des Management: Organisations- und Personalentwicklung, Qualitäts- und Projektmanagement	2	3			
				Pflicht	15.03 Grundlagen des Rechnungswesens, des Controllings und der Finanzierung Sozialer Einrichtungen	2	3			
				Pflicht	15.04 Der Einsatz allgemeiner Anwendungsprogramme in sozialen Organisationen	2	2			
				Pflicht	15.05 Spezifische Anwendungsprogramme für die Dokumentation sozialer Aufgaben	2	2			
				Pflicht	15.06 Unternehmensethik, Ehrenamtsmanagement und neue soziale Verantwortung der Wirtschaft	2	3			

Anlage B 1 / 2 Wahlweise Erster oder Zweiter Studienabschnitt gem.§ 2 Absatz 3

Modul- kennungs- nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits des Moduls Gesamt SWS	Modul P WP	Bezeichnung Teilmodul	SWS	CR	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
M 16	Wahrnehmen, Forschen, Analy- sieren, Handeln – So- zialraumorientierung als Hand- lungsprinzip	15 12	WP				Mündliche Prüfung	15/180	
	Die Studierenden gewinnen einen Überblick über Handlungsstrategien und Methoden im Sozialen Raum. Sie können zentrale Begriffe und Theorien unterscheiden und anwendungsbezogen übertragen. Sie lernen verschiedene Formen der Wahrnehmung von Sozialräumen und Methoden der Praxisforschung kennen und wenden diese an. Sie erstellen eine Sozialraumanalyse und entwickeln bedarfsgerechte Handlungsansätze Sozialer Arbeit.		Pflicht	16.01 Sozialräumliche Theorien und Analyseverfahren	1	1,5			
			Pflicht	16.02 Erkundung und Erhebung im Feld I	2	3			
			Pflicht	16.03 Erkundung und Erhebung im Feld II	2	2,5			
			Pflicht	16.04 Netzwerkarbeit	2	2,5			
			Pflicht	16.05 Beteiligungsfor- men und -verfahren	2	2			
			Pflicht	16.06 Sozialräumliche Konzept- entwicklung	1	1			
			Pflicht	16.07 Angeleitete Praxisrefle- xion	2	2,5			

Anlage B 1 / 2 Wahlweise Erster oder Zweiter Studienabschnitt gem.§ 2 Absatz 3

Modul- kennungs- nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits des Moduls Gesamt SWS	Modul P WP	Bezeichnung Teilmodul	SWS	CR	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
M 17	Theorie und Praxis der Ju- gendhilfe Kinder- und Jugendarbeit	15 12	WP				Portfolio	15/180	Aus dem Bereich 17.1 bis 17.6 sind insgesamt 5 Veranstaltungen als Pflicht zu belegen. Wahlweise kann 17.4 oder 17.5 belegt werden
	Erlernen, verstehen und kritische In- terpretation der psychischen, sozialen, kulturellen und ökonomischen Gegebenhei- ten auf dem Hintergrund gesellschaftlicher Bedingungen im Erziehungs- und Sozialisati- onsprozess der Kinder und Jugendlichen. Dabei kommt dem Bezug zur aktuellen Lebenswelt besondere Bedeutung zu. Kenntnisse und Auseinandersetzung mit den institutionellen und rechtlichen Rah- menbedingungen in der Jugendhilfe. Kenntnisse und Umgang mit den relevanten gesetzlichen Grundlagen. Kinder- und ju- gendpolitische Standorte analysieren und kritisches Engagement entwickeln. Profession- ell handeln können in unterschiedlichen Praxisfeldern, in differenzierten z. T. Prob- lem- und Konfliktsituationen sowie unter- schiedlichen Zielgruppen. Hierzu gehört auch die Reflexion eigener Einstellungen, Interessen und Motive.		Pflicht	17.01 Erziehung, Bildung und Sozialisation	2	2,5			
			Pflicht	17.02 Jugend, Jugendar- beit, Jugendhilfe	2	2,5			
			Pflicht	17.03 Veränderungspro- zesse der Jugendhilfe in Verbindung mit sozio- ökonomischen Bedin- gungen	2	2,5			
			Wahl- pflicht- angebot	17.04 Jugendhilfe im behördli- chen Kontext	2	3			Walweise 17.4 oder 17.5
			Wahl- pflicht- angebot	17.05 Soziale Arbeit und Pädä- gogik in der Schule	2	3			Walweise 17.4 oder 17.5
			Pflicht	17.06 Rechtliche Rahmenbe- dingungen	4	4,5			

Anlage B 1 / 2 Wahlweise Erster oder Zweiter Studienabschnitt gem.§ 2 Absatz 3

Modul- kennungs- nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits des Moduls Gesamt SWS	Modul P WP	Bezeichnung Teilmodul	SWS	CR	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
M 18	Diakoniewissenschaft	15 12	WP						
	Die Entstehung und Entwicklung einer sozialen Berufsidentität vor dem Hintergrund einer christlichen Traditionsbildung wahrnehmen und verstehen lernen; Diakonie in ihrer institutionellen Struktur im Rahmen der Freien Wohlfahrtspflege als einen gewachsenen Teil sozialer Arbeit einordnen und christliche Begründungszusammenhänge diakonischen Handelns kennenlernen und anwenden können.		Pflicht	18.01 Soziale und diakonische Traditionen	6	5	K 2	5/180	
			Pflicht	18.02 Wohlfahrtsarbeit zwischen Staat und Markt	6	10	Hausarbeit	10/180	

Anlage B 1 / 2 Wahlweise Erster oder Zweiter Studienabschnitt gem.§ 2 Absatz 3

Modul- kennungs- nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits des Moduls Gesamt SWS	Modul P WP	Bezeichnung Teilmodul	SWS	CR	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
M 19	Gesundheit, Krankheit und Be- hinderung im sozialen Zusam- menhang	15 12	WP				Portfolio	15/180	
	Gesundheit, Krankheit und Behinderung als soziale Phänomene kennen und analysieren und als Handlungsfeld Sozialer Arbeit entdecken lernen.		Pflicht	19.01 Gesundheit, Krankheit und Behinderung unter gesellschaftlichen Bedin- gungen	2	2			
			Pflicht	19.02 Gesundheit, Krankheit und Behinderungen unter institutionellen Bedingungen	2	2			
			Pflicht	19.03 Lebenslagen und Le- bensweisen von chro- nisch Kranken und Men- schen mit Behinderung	2	2			
			Pflicht	19.04 Hilfe,Begleitung, Förde- rung; Prävention und Gesundheitsförderung	2	2			
			Pflicht	19.05 Begleitete Projektpraxis	4	7			

Anlage B 1 / 2 Wahlweise Erster oder Zweiter Studienabschnitt gem.§ 2 Absatz 3

Modul- kennungs- nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits des Moduls Gesamt SWS	Modul P WP	Bezeichnung Teilmodul	SWS	CR	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
M 20	European and International Aspects of Social Work and Health-care	5 5	WP				Hausarbeit	5/180	Das Modul wird in einer Fremdsprache angeboten, in der Regel Englisch Voraussetzung: Grundkenntnisse in der englischen Sprache.
	Die Studierenden besitzen theoretische, analytische, sowie kommunikative Kompetenzen als Akteure im internationalen Kontext. Sie haben einen Überblick zur internationalen Forschung und Entwicklung Sozialer Arbeit bzw. des Gesundheitswesens. Sie verfügen über die Perspektive von unterschiedlichen Problembearbeitungsvarianten in verschiedenen sozialpolitischen Kontexten. Sie haben Kenntnisse über Fachbegriffe in einer ausgewählten Fremdsprache, können Fachartikel im Original lesen und im Kern verstehen. Sie sind in der Lage Fachdiskussionen in der entsprechenden Fremdsprache zu führen.		Pflicht	20.01 Europäische und internationale gesundheits- und Sozialsysteme	2	2			
			Pflicht	20.02 Fachenglisch, Fachtürkisch, andere Fremdsprachen	2	2			
			Pflicht	20.03 Soziale Problemlagen im internationalen Kontext	1	1			

Anlage B 1 / 2 Wahlweise Erster oder Zweiter Studienabschnitt gem.§ 2 Absatz 3

Modul- kennungs- nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits des Moduls Gesamt SWS	Modul P WP	Bezeichnung Teilmodul	SWS	CR	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
M 21	Aktuelle Entwicklungen und ihre Auswirkungen auf sozialarbeiterisches Handeln	5 4	WP				Hausarbeit	5/180	Bis zu zwei Lehrveranstaltungen zum jeweils aktuellen Themengebiet sind formal so ausgestaltet, dass der Gesamtworkload erreicht wird.
	Die Studierenden sollen an konkreten Beispielen lernen, dass und wie aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen sowohl neue Problemlagen generieren (können) als auch die Rahmenbedingungen sozialarbeiterischen Handelns affizieren. Dies schließt ein, dass die Studierenden politische Urteilsfähigkeit als Bestandteil professioneller Handlungskompetenz erkennen und entwickeln			21.01 Teilmodul 1	2	5			
				21.02 Teilmodul 2 (bei Bedarf)	2				

Anlage B 1 / 2 Wahlweise Erster oder Zweiter Studienabschnitt gem.§ 2 Absatz 3

Modul- kennungs- nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits des Moduls Gesamt SWS	Modul P WP	Bezeichnung Teilmodul	SWS	CR	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
M 22	Bildungsprozesse beobachten, begleiten und gestalten	5 4	WP				Hausarbeit	5/180	
	Verständnis für das Verhältnis von Bildung und Gesellschaft entwickeln. Bildungsauf- trag und Bildungskonzepte, insbesondere im christlichen und interreligiösen Kontext, befragen können.		Pflicht	22.01 Bildung und Gesellschaft	2	2,5			
	Entwicklung der Fähigkeit, Bildungsprozesse beobachten, begleiten und gestalten zu können.		Pflicht	22.02 Bildungsprozesse beo- bachten und gestalten	2	2,5			

Anlage B 1 / 2 Wahlweise Erster oder Zweiter Studienabschnitt gem.§ 2 Absatz 3

Modul- kennungs- nummer	Bezeichnung Modul Kurzbeschreibung der Lehrziele und -inhalte	Gesamtcredits des Moduls Gesamt SWS	Modul P WP	Bezeichnung Teilmodul	SWS	CR	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Gewichtung	Besondere Bemerkungen
M 23	Gemeindepädagogisch arbeiten mit Zielgruppen	5 4	WP				Hausarbeit	5/180	
	Religiös orientierte Bildungsangebote mit Menschen verschiedenen Alters im Kontext kirchlicher Arbeit theologisch und religionspädagogisch reflektiert konzipieren, planen, durchführen und evaluieren.		Pflicht	23.01 Modelle und Konzepte kirchlicher Bildungsarbeit mit Zielgruppen	2	2,5			
			Pflicht	23.02. Beispiele kirchlicher Bil- dungsarbeit mit Zielgrup- pen	2	2,5			